

Yacht-Club Gaienhofen e.V.

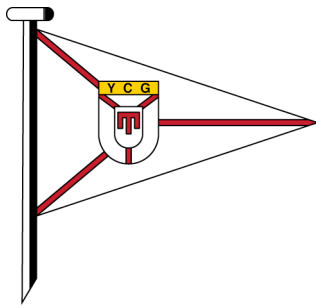
Mitglied im DSV e.V. – Mitglied im SVBW e.V.

Yachtclub Gaienhofen e. V. Satzung (Stand Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern	3
§ 5 Organe	4
§ 6 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung	5
§ 9 Vorstand und Wahlen	6
§ 10 Vereinsjugend	6
§ 11 Kassenprüfung	7
§12 Liegeplatzordnung	7
§13 Auflösung	7

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.
Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.



Yacht-Club Gaienhofen e.V.

Mitglied im DSV e.V. – Mitglied im SVBW e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

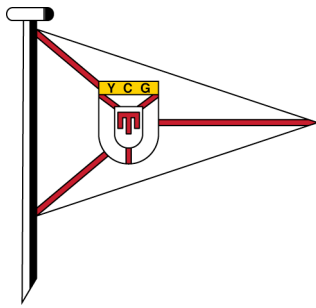
- (1) Der Verein führt den Namen Yachtclub Gaienhofen e. V. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Der Verein ist Mitglied im
 - Deutschen Segler-Verband (DSV) e. V.
 - Segelverband Baden-Württemberg (SVBW) e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gaienhofen am Bodensee.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein betreut, fördert und pflegt den natur- und landschaftsverträglichen Segel- und Bootssport in all seinen Erscheinungsformen und dessen Erhalt. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Amateurbereich, bei Trainings-, Wett- und Wanderfahrten sowie der seemännischen Aus- und Weiterbildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Zuwendungen und Fördermittel werden entsprechend den Vorgaben der Sportbünde bzw. des Landessportverbandes genutzt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen und Kosten. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag und/oder § 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtszuschale beschließen. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Sofern die Zahlungen Vorstandsämter betrifft, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Vergütung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, passive, Jugend- und Ehrenmitglieder.
 - Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv Segel- oder Bootssport betreiben und/ oder aktiv am Clubleben teilnehmen.
 - Passive Mitglieder fördern die Ziele des Vereins, ohne selbst aktiv das Stimmrecht auszuüben.
 - Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre. Diese Mitgliedschaft kann bei Vorlage einer Ausbildungs- oder Studienbescheinigung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Vorstand schlägt diese Personen der Mitgliederversammlung zur Ernennung vor. Die Mitgliederversammlung wählt Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.



Yacht-Club Gaienhofen e.V.

Mitglied im DSV e.V. – Mitglied im SVBW e.V.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Mit Übermittlung wird die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Ordnung anerkannt.
- (4) Für die Aufnahme ist die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtend.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf zusätzlich der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Mitgliedschaft durch Aufnahme wird durch den Vorstand vollzogen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichen von der Mitgliederliste. Ein Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.

Beim Tod eines aktiven Mitglieds kann der Ehegatte oder der eingetragene Partner dessen Rechte und Pflichten auf Antrag in Textform übernehmen, indem es aktives Mitglied wird.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung in Textform nicht nachgekommen ist,
- ein grober oder wiederholter Verstoss gegen diese Satzung und/oder Ordnungen des Vereins vorliegt,
- ein grober oder wiederholter Verstoss gegen Regelungen vorliegt, denen der Verein unterliegt,
- das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, seiner Ziele oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Organe des Vereins handelt,
- es dem Verein oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch die Äusserung einer extremistischen Gesinnung, Ausübung sexualisierte Gewalt oder durch den Verstoss gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Er wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt. Mit Absendung der Mitteilung ist der Ausschluss vollzogen und eine Berufung ist innerhalb von 30 Kalendertagen zulässig. Die Berufung ist dem Vorstand in Textform einzureichen. Der Vorstand entscheidet hierüber abschliessend mit einfacher Stimmenmehrheit.

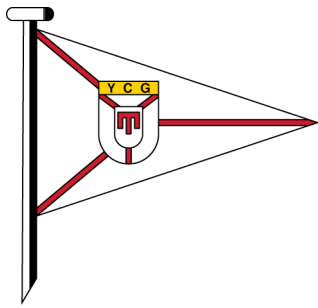
Die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Organisation sind grundsätzlich unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.

Die Streichung von der Mitgliederliste wird vom Vorstand vollzogen, wenn ein Mitglied nicht mehr erreichbar ist oder seinen Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche des Mitglieds an den Verein.
- (9) Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und seine Ziele zu fördern und sich am Clubleben zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Organe, Einrichtungen und das Eigentum des Vereins zu nutzen. Hierfür gelten die jeweiligen Regelungen und Nutzungsordnungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge gemäss der Beitragsordnung zu bezahlen. Es können zusätzlich Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben werden. Umlagen dürfen das dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.



Yacht-Club Gaienhofen e.V.

Mitglied im DSV e.V. – Mitglied im SVBW e.V.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und stellt sicher, dass der Bankeinzug zum Fälligkeitstermin erfolgen kann. Ist dies aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, sind die hieraus entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein
 - Änderungen der Postanschrift,
 - der E-Mail-Adresse und
 - der Bankverbindung sowie
 - Veränderungen mit Auswirkungen auf die zu entrichtende Beiträge unmittelbar in Textform mitzuteilen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet selbst für die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung zu sorgen.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (8) Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

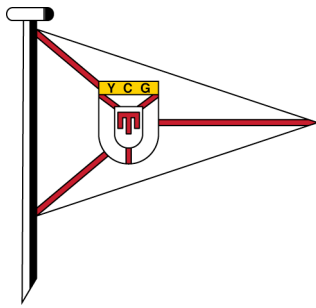
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein und der Vorstand haften nicht für Schäden, die aus dem Sportbetrieb entstehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen oder wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies gemeinsam in Textform beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuell) oder als Kombination der beiden Möglichkeiten (hybrid) durchgeführt werden. Hierbei ist vom Vorstand vorzusehen auf welche Weise die Mitgliederrechte ausgeübt werden können oder müssen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit Frist von mindestens vier Wochen an alle Mitglieder.



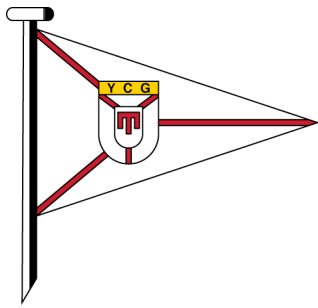
Yacht-Club Gaienhofen e.V.

Mitglied im DSV e.V. – Mitglied im SVBW e.V.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
- Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Soweit erforderlich die Berichte der Beisitzer bzw. Beauftragten
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Neuwahl der Vorstandsmitglieder und Besitzer im zweijährigen Rhythmus gem. § 9
 - Neuwahl der Kassenprüfer gem. § 11
 - Soweit erforderlich Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen so wie ausserordentliche Ausgaben, deren Gesamtwert 30% der gesamten Vorjahresmitgliedsbeiträge überschreiten, zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über den Budgetplan/ Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr
 - Soweit erforderlich der Erlass von Ordnungen auf Vorschlag des Vorstands
 - Soweit erforderlich Satzungsänderungen
 - Soweit erforderlich Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
- (5) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Vorstand einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn:
- mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen
 - diese keine Anträge auf Satzungsänderung sind
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Fall deren Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (7) Die Berichte können den Mitgliedern vorab in Textform und/oder Bild-/ Tonaufzeichnung zugehen.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur zuständig für die Behandlung der Punkte, für die sie einberufen wurden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und die gefassten Beschlüsse beurkundet.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind persönlich stimmberechtigt:
- Aktive Mitglieder
 - Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr
 - Ehrenmitglieder
- Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über diese Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gem. §7 (2) kann auch durch die Stimmabgabe der Mitglieder mittels technischer Verfahren gefasst werden.



Yacht-Club Gaienhofen e.V.

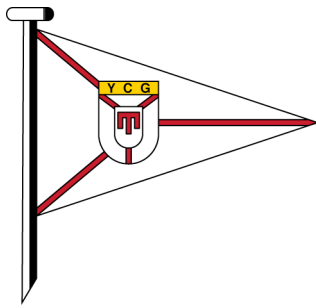
Mitglied im DSV e.V. – Mitglied im SVBW e.V.

§ 9 Vorstand und Wahlen

- (1) Der Vorstand wird aus stimmberechtigten, volljährigen Mitgliedern gebildet und besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - SchriftführerDer 2. Vorsitzende ist gleichzeitig der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung für einzelne Aufgaben und zur Beratung des Vorstands Beisitzer und/oder Beauftragte. Diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
 - In den ungeraden Kalenderjahren findet die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters statt.
 - In den geraden Kalenderjahren findet die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und der Beisitzer und/oder der Beauftragten statt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind vom Vorstand Ersatzmitglieder zu berufen, deren Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dauert, an der turnusmäßig die Wahl des entsprechenden Vorstandsamtes erfolgt. Ein Ausscheiden zur Unzeit ist nicht möglich.
- (4) Es wird in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt der Entscheid per Losverfahren.
- (5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung besteht. Der Verein kann sich auch durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hierfür wird eine Vollmacht in Textform erteilt.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter in Textform einberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren und/oder per elektronischer Kommunikation fassen. Beschlüsse werden stets mit einfacher Mehrheit des Vorstands gefasst. Zur Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Dies erfolgt per ausserordentlicher Mitgliederversammlung. Die Abberufung von Beisitzern und/oder Beauftragte erfolgt durch den Vorstand durch einfache Mehrheit.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendmitglieder und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben, der Jugenderziehung und der Jugendpflege sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (3) Die Vereinsjugend kann sich selbst führen und selbst über die ihr zufließenden Mittel entscheiden, im Rahmen der mit der Mittelgewährung verbundenen Vorgaben und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.



Yacht-Club Gaienhofen e.V.

Mitglied im DSV e.V. – Mitglied im SVBW e.V.

(4) Organe der Vereinsjugend sind:

- Vorsitzender der Jugend
- Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist Beisitzer im Vorstand.

(5) Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung geben. Diese ist Richtlinie für ihre Arbeit. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

(6) Die Vereinsjugend legt gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ab. Die Rechnungslegung wird durch den Schatzmeister des Vereins wahrgenommen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung der Kassenführung, des Rechnungswesens und der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege erfolgt durch zwei Prüfer. Sie sind vom Vorstand unabhängig.

(2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§12 Liegeplatzordnung

Die „Gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien der Yachtclubs in der Gemeinde Gaienhofen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung. Die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und die Erfüllung der Pflichten für den Verein obliegen dem Vorstand.

§13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung muss zwei Liquidatoren bestellen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Gaienhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich anerkannte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerlich anerkannte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Gaienhofen, 09.07.2022

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Barbara Rettenmaier
1. Vorsitzende

Andreas Kempf
2. Vorsitzender